



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[12] 2017**
vom 21. Juni 2017

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayeri- schen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Nebengebäudes in eine Wohneinheit

Grundstück: Theaterstraße 41, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1176/8

Antragsteller: Dr. Inci Aydin-Yaylagül, Schweinauer Hauptstraße 105, 90441 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die auf-

schiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes (Grafflmarktverordnung) vom 2. Juni 2017

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Artikel 19 Absatz 7 Nummern 2 und 3, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrechtsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes (Grafflmarktverordnung) vom 7. August 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung regelt den Grafflmarkt. Der Grafflmarkt ist eine traditionelle, zwei Mal jährlich stattfindende Veranstaltung in der Fürther Altstadt, bei der Feilbieten von Waren jeder Art durch Bewirtungsangebote und Musikdarbietungen an einzelnen Standorten ergänzt wird.“

2. In § 2 Satz 3 wird der Begriff „Ordnungsamt“ durch „Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt Fürth bestimmt im Einzelfall Veranstaltungs- und Verkaufszeiten und gibt diese im Amtsblatt bekannt. Der Grafflmarkt, einschließlich Auf- und Abbau, ist auf diese Tage und Uhrzeiten beschränkt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb, Stoß- oder Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung zu finden, sowie Teile davon oder Gegenstände, die solchen Waffen täuschend ähnlich sind, ohne Waffen zu sein (Dekorations- oder Scheinwaffen), sowie Munition jeder Art;“

b. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

c. In der neuen Nummer 5 wird das Wort „giftige“ durch „giftigen“ ersetzt.

d. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verabreichen von Speisen“ die Wörter „und Getränken“ eingefügt.

e. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Wörter „unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten“ ersetzt durch „oder sonstige unterhaltende Vorstellungen“.

- Folgender Satz 2 wird angefügt: „Das Gleiche gilt für die Verteilung und Aufstellung von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit der Zulassung wird die Zuweisung von Belegungsflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung verbunden.“

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Teil der Belegungsflächen ist für das Verabreichen von Getränken und/oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen (Gastronomieflächen). Alle übrigen Belegungsflächen dienen dem Feilbieten von allen übrigen Waren und Leistungen nach § 4 (Grafflflächen).“

c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „für die Grafflflächen“ eingefügt.

bb) Dem Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden Grafflflächen vorzeitig aufgegeben, kann die Stadt Fürth diese anderen Personen zuweisen. Das Aufstellen von Verkaufstischen, Verkaufsständen, Buden usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Fürth zulässig. Werden die Belegungsflächen durch Markierungen gekennzeichnet, sind diese einzuhalten. Auch ohne ausdrückliche Markierung dürfen nicht mehr als zwölf Quadratmeter Fläche belegt werden.“

d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung: „Die Zulassung für die Gastronomieflächen erfolgt auf Antrag. Die Stadt Fürth gibt hierfür Antragsformulare aus, in denen insbesondere die Lage der Gastronomieflächen festgelegt wird. Innerhalb einer durch die Stadt Fürth festgelegten Frist ist das Antragsformular bei der Stadt Fürth einzureichen. Geht der Antrag nicht fristgerecht bei der Stadt Fürth ein, so wird die Gastronomiefläche zur Grafflfläche. Die Zulassung dieser Fläche erfolgt nach Absatz 3. Die Flächenbegrenzung des Absatzes 3 Satz 6 gilt nicht für Gastronomieflächen. Gaststättenrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

e. Der bisherige Ab-

satz 4 wird Absatz 5. 6. § 6 wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf dem Grafflmarktgelände ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;

2. Gas- oder Pfeffersprüh Dosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;

3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie private Grundstücke oder Hinterhöfe, zu betreten;

4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;

7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;

8. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;

9. Fahrräder, Handfahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle), sowie rollende Sportgeräte (zum Beispiel Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) zu benutzen;

10. rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder verfassungsfeindliche, insbesondere rechts- bzw. links-extremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;

11. das Mitführen von Hunden, ausgenommen

- Blindenhunde

- Hundehalter oder deren Beauftragte, die Straßenanwohner sind oder ihren Gewerbebetrieb im Ver-

anstaltungsgelände haben, auf dem Weg von und zur Wohnung oder dem Betrieb, wenn das Tier angeleint ist.“

b. § 6 Absatz 3 entfällt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In § 8 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz werden die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig Waren und Leistungen anbietet und dabei“ ersetzt durch „Waren und Leistungen anbietet und dabei vorsätzlich oder fahrlässig“

b. In § 8 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz Buchstabe a) wird das Wort „Veranstaltungszeiten“ durch die Wörter „Veranstaltungs- und/oder Verkaufszeiten“

c. In § 8 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz Buchstabe b) werden die Wörter „unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten“ ersetzt durch „oder unterhaltende Vorstellungen“; nach „abhält“ wird angefügt: „oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder aufstellt,“

d. In § 8 Nummer 1 Buchstabe c) wird nach den Wörtern „oder entgegen § 5 Absatz“ die Angabe „1 und“ eingefügt.

e. In § 8 Nummer 1 Buchstabe d) wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 2. Juni 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Fünfte Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO“ vom 14. Juni 2017

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz und Farnbach in der Stadt Fürth sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO) vom 2. Juli 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1998 (Amtsblatt Nummer 16 vom 15. August 1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2016 (Stadtzeitung Nummer 16 vom 14. September 2016), wird wie folgt geändert:

Aus der Überschrift werden die Worte „sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth –“ gestrichen.

Aus dem Inhaltsverzeichnis wird „Anlage 3“ gestrichen.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Flusstäler der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) sowie des Farnbaches (Gewässer II. Ordnung) wird in der Stadt Fürth ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.“

§ 1 Abs. 4 wird aufgehoben.

Anlage 3 (Zenn) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung in der geltenden Fassung neu auszufertigen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 14. Juni 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Zenn im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Zenn – ZennÜV) vom 14. Juni 2017

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch

Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines, Zweck

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

§ 3 Schutzvorschriften, Verbote

§ 4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 5 Befreiung

§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Stadt Fürth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Zenn festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – HQ100). ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Zenn (Gewässer II. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 1,5 (Zennbrücke an der Vacher Straße) und endet bei Flusskilometer 7,25 (Gemarkungsgrenze zum Landkreis Fürth).

(2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die drei Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung und bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet,

auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

⁴Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von der Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(4) ¹An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW100-Linie (bei Bemessungshochwasser zu erwartender Wasserstand) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

schaftsamt Nürnberg.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. ²Hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzvorschriften für die Ausweisung von neuen Baugebieten, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG.

§ 4

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.

(2) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder

2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und

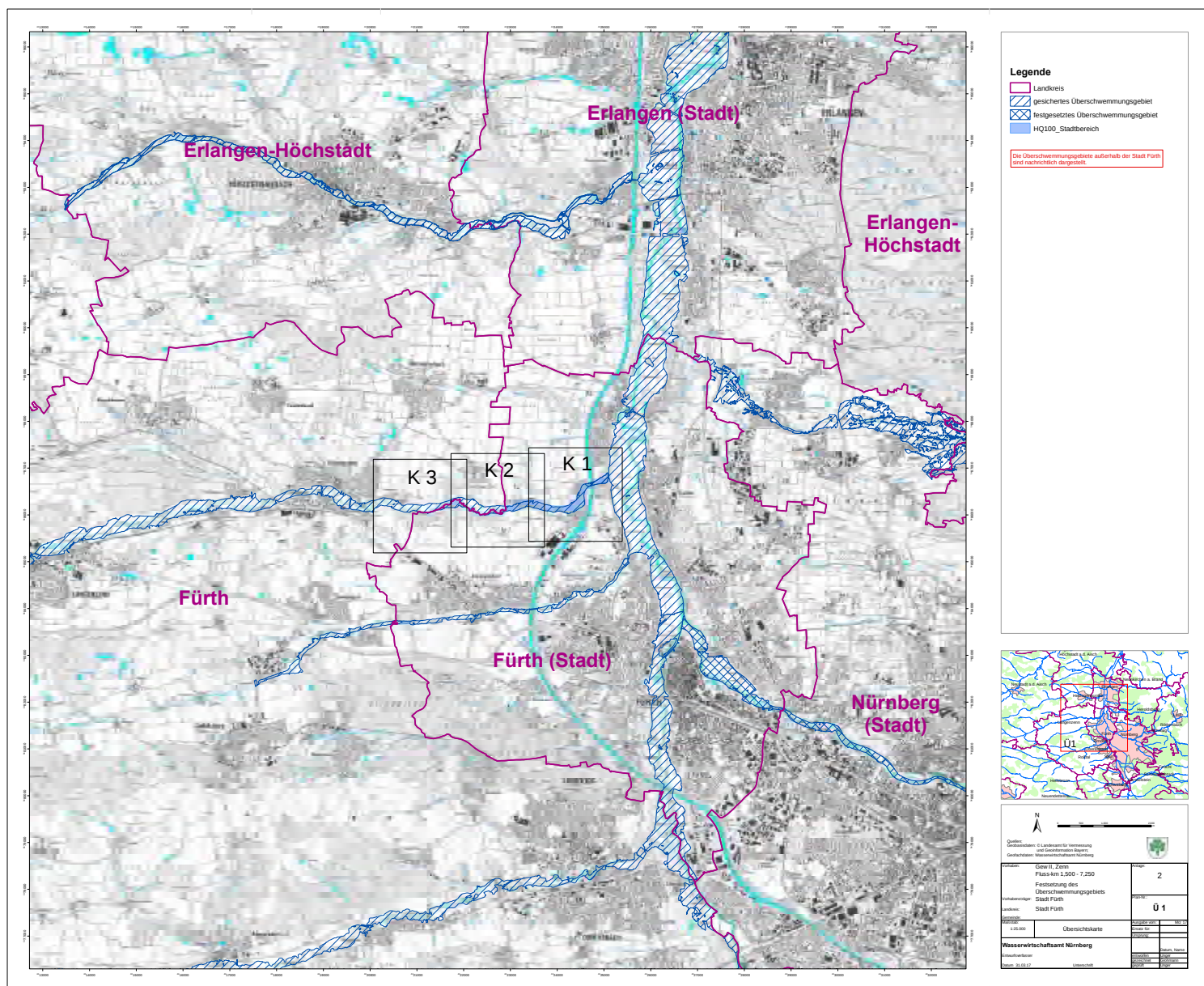
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-,

Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(3) ¹Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Anzeigespflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs.

(4) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 31. Dezember 2017 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die bislang nicht



mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31. Dezember 2018 durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs prüfen zu lassen. 2Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzulegen.

(6) 1Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind bis 31. Dezember 2018 durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht nachzurüsten. 2Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWs ist nicht erforderlich.

(7) 1Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. 2Hingewiesen wird auf die in § 19 Abs. 1 VAWs vorgeschrie-

benen Anlagenprüfungen durch einen Sachverständigen.

§ 5

Befreiung

(1) Die Stadt Fürth kann von den Verboten und Beschränkungen des § 4 eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder

2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

(2) 1Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. 2Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allge-

meinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, den 14. Juni 2017, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Gründlach im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Gründlach – GründlachÜV) vom 14. Juni 2017

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaus-

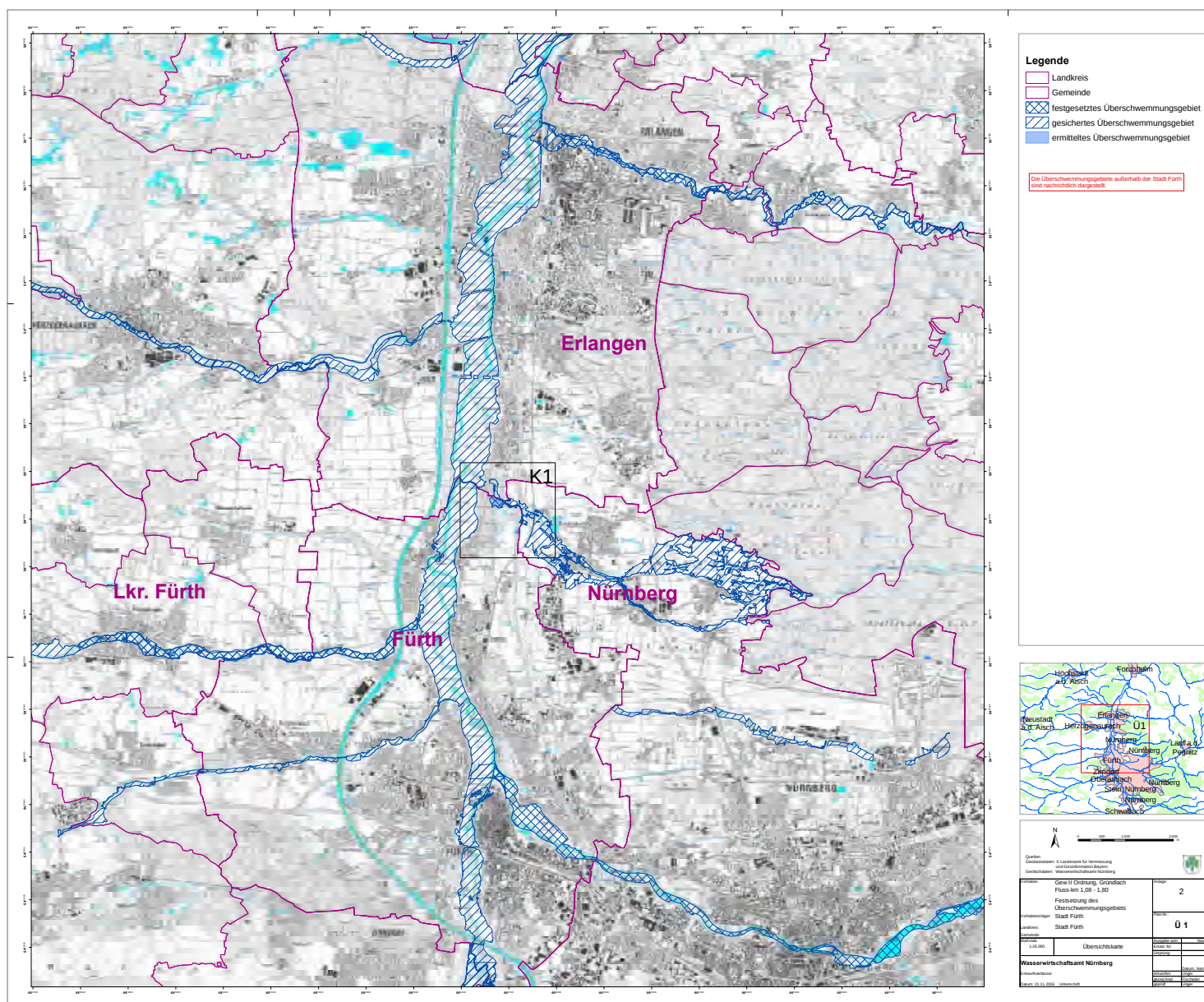
haltungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines, Zweck
§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes
§ 3 Schutzvorschriften, Verbote
§ 4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
§ 5 Befreiung
§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Zweck



(1) ¹In der Stadt Fürth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Gründlach festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – HQ100). ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Gründlach (Gewässer II. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 1,085 (Gemarkungsgrenze zum Stadtgebiet Erlangen) und endet bei Flusskilometer 1,80 (Gemarkungsgrenze zum Stadtgebiet Nürnberg).

(2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung und bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – niedergelegt ist. Sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von der Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(4) ¹An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW100-Linie (bei Bemessungshochwasser zu erwartender Wasserstand) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar ge-

kennzeichnet. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. ²Hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzvorschriften für die Ausweisung von neuen Baugebieten, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG.

§ 4

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.

(2) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(3) ¹Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Anzeigespflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs.

(4) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 31. Dezember 2017 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die bislang nicht mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31. Dezember 2018 durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs prüfen zu lassen. ²Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzulegen.

(6) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, deren Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind bis 31. Dezember 2018 durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht nachzurüsten. ²Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWs ist nicht erforderlich.

(7) ¹Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. ²Hingewiesen wird auf die in § 19 Abs. 1 VAWs vorgeschriebenen Anlagenprüfungen durch einen Sachverständigen.

§ 5

Befreiung

(1) Die Stadt Fürth kann von den Verböten und Beschränkungen des § 4 eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im

Amtsblatt in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 24. Mai 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 14. Juni 2017, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung; Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO)

Vorhaben: Umbau Selgros Cash & Carry Fürth mit FrischeParadies, Erweiterung Anbau eingeschossig, Erweiterung und Einhausung Anlieferungsrampe, Anbau von drei Außentreppen UG-EG und 2 EG, Einbau 2 Lastenaufzüge;

Grundstück: Hans-Vogel-Straße 113, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummern 116, 119;

Antragsteller: Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG, Albert-Einstein-Straße 15, 64560 Riedstadt;

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

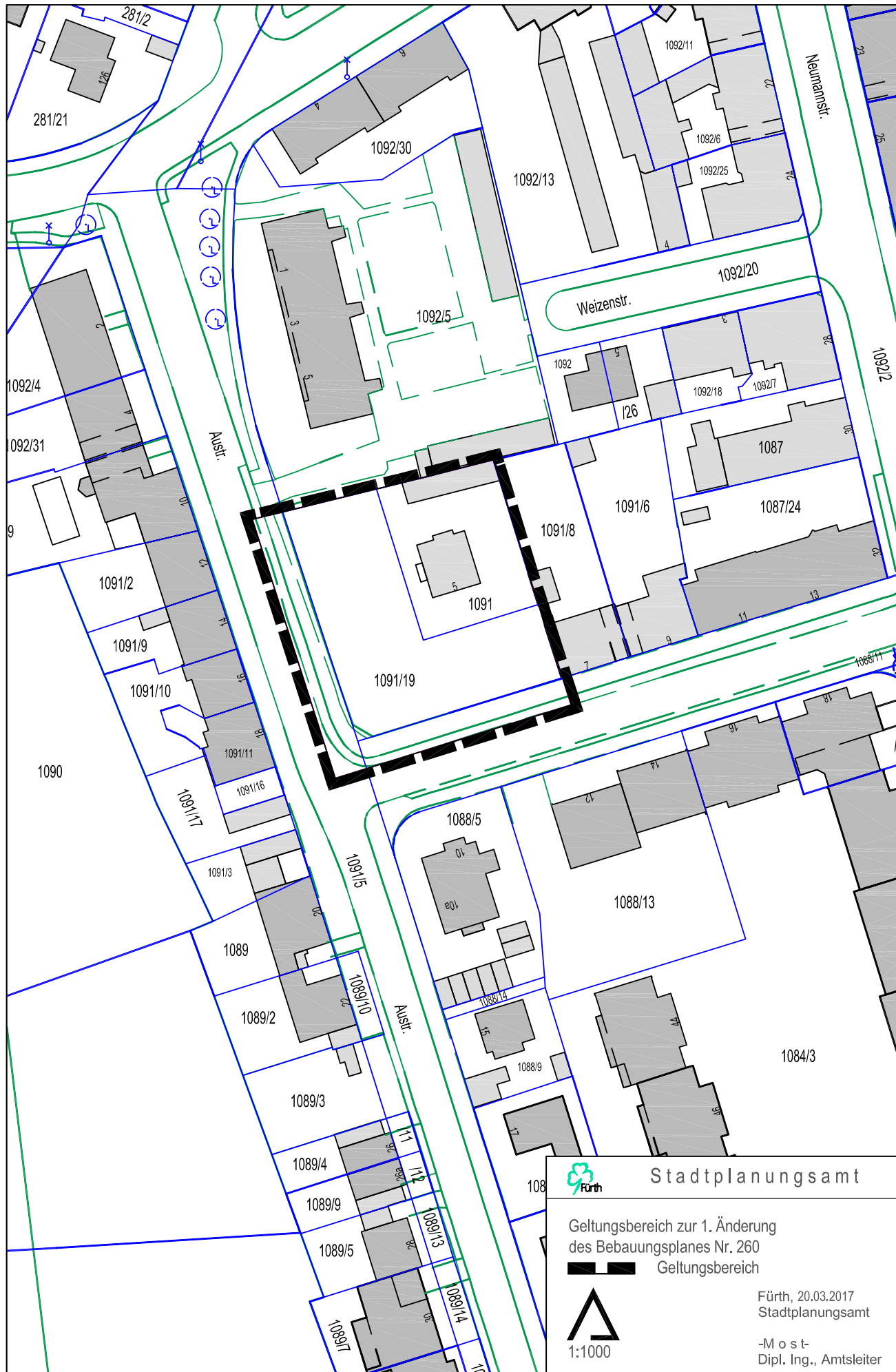
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 269 wird nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Einzelhandel FrischeParadies anstatt Einzelhandel Möbelbranche) sowie der Anbauten am Hauptgebäude und dem Container Leergutannahme außerhalb der festgelegten Baugrenzen erteilt.

Begründung

Der „Selgros-Markt“ ist ein offizieller Großhandelsmarkt. Dem geplanten Vorhaben wird aus städtebaulicher Sicht zugestimmt, da die neue Einzelhandelsfläche lediglich sieben Prozent der gesamten Verkaufsfläche beträgt.

Bedingung dabei ist allerdings, dass eine feste räumliche Trennung zwischen der vorhandenen Großhandelsfläche (Selgros) und der neuen Einzelhandelsfläche (FrischeParadies) vorhanden sein muss, damit ein missbräuchlicher Übertritt zum Großhandel durch Kunden des Einzelhandels ausgeschlossen ist.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Absatz 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nummer 260 1.Ä. wird im Bereich der Ecke Austrasse und Flößaustrasse geändert**Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 29. März 2017 für den Bebauungsplan Nummer 260 für ein Teilgebiet an der Ecke Austrasse und Flößaustrasse in der Gemarkung Fürth eine Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem Planblatt zu entnehmen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 2 BauGB in der Stadtzeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) wird dieser Änderungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Änderung ist unter anderem die stärkere Berücksichtigung der öffentlichen Belange Denkmalschutz und Naturschutz sowie die Anpassung der Planung an die heutigen Zielsetzungen der baulichen Entwicklung.

Fürth, 13. Juni 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)

- **Redaktionelle Anpassung des Regionalplans**
- **Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans**
- **Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1)**
- **Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)**
- **Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)**

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 22. Mai 2017 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans (redaktionelle Anpassung des gesamten Regionalplans sowie inhaltliche Fortschreibung von Kapitel 7)

beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbandes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Stadt Fürth liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 1. Juli 2017 bis einschließlich 4. August 2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Bürgerinformation im Rathaus, Königstraße 86, Zimmer 004

Die Unterlagen können Montag 7.30 bis 12 Uhr und 13 bis 16.30 Uhr, Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr, Mittwoch 8 bis 12 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr sowie Freitag 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen www.planungsverband.region.nuernberg.de unter „Aktuelles“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, gegeben.

Druckfehlerberichtigung:**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 30. Mai 2017**

Bei der Veröffentlichung der oben genannten Satzung wurde in der Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS unter C. Einheitssätze für die Beleuchtungsanlagen bei Type 4 statt der Zahl 145,89 fälschlicherweise die Zahl 148,89 angegeben und die Angabe Type 10 einschließlich der Angabe €/lfdm in der Tabelle vergessen. Wir bitten um Entschuldigung.



FÜR UNSERE
STADT
AM WERK

infrafürth

Sinkende Fernwärmepreise zum 1. Juli 2017

Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 folgendermaßen an:

Fernwärmepreise ab 1. Juli 2017

	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,80	68,00	8,09	80,92	36,16	43,03

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	6,92	8,23	19,23	22,88	1,62	1,93

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer [derzeit 19 Prozent] und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Damit zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) 915,82 Euro/Jahr bzw. 0,9 Prozent weniger als zum 1. April 2017.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. Juli 2017:

Arbeitspreis [Basis 2010 = 100]: FW = 106,07; G = 93,83; IG = 105,50; L = 115,90;
NF = 113,73; ST = 126,73

Grundpreis [Basis 2010 = 100]: IG = 104,20; L = 112,50